



Info für Beherbergungsbetriebe zum Tourismusbeitrag der Gemeinde Wald-Michelbach

Liebe Betreiberinnen und Betreiber eines Beherbergungsbetriebs in der Gemeinde Wald-Michelbach,

wie Sie vermutlich schon mitbekommen haben, ist die Gemeinde Wald-Michelbach seit 2023 ein staatlich anerkannter Tourismusort.

Auf Grund dieses vom Land Hessen verliehenen Prädikats besteht für die Gemeinde Wald-Michelbach nun die Möglichkeit einen Tourismusbeitrag von Übernachtungsgästen zu erheben.

Zur Regelung dieses Vorgangs wurde von der Gemeindevertretung am 14.11.2023 eine „**Tourismusbeitragssatzung**“ beschlossen, welche wir Ihnen als Anlage beifügen.

Gemäß der Satzung erhebt die Gemeinde Wald-Michelbach ab dem 01.01.2024 einen Tourismusbeitrag. Dieser Beitrag ist zweckgebunden und darf nur zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen genutzt werden. Somit kommt der erhobene Beitrag letztendlich der touristischen Infrastruktur zugute.

Beitragspflichtig sind alle ortsfremden, volljährigen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Übernachtung und pro Person 1,00 Euro.

Die Anmeldung und Entrichtung des Tourismusbeitrages erfolgt bei der jeweiligen Beherbergungsstätte.

Die Erhebung soll für Sie möglichst unkompliziert und ohne viel Aufwand erfolgen, weshalb wir die Abrechnung ähnlich dem früheren Kurbeitrag gestaltet haben, was dem ein oder anderen vielleicht noch bekannt sein dürfte.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Für die Erhebung des Beitrags haben wir einen „**Meldeschein**“ erstellt, welcher entsprechend zu nutzen ist. Die Gäste sind verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag auf dem zur Verfügung gestellten Meldeschein anzugeben und diesen zu unterschreiben. Die Meldescheine werden von Ihnen gesammelt und aufbewahrt.

Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patientinnen und Patienten für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, auf Antrag befreit. Die Anträge sind schriftlich an die Gemeinde Wald-Michelbach zu richten.

Sie als Beherbergungsbetrieb haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde Wald-Michelbach abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Sie haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.

Die Abführung der im Laufe eines Jahres eingezogenen Tourismusbeiträge ist immer nach Ende eines Jahres, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres an die Gemeinde Wald-Michelbach vorzunehmen. Hierfür verwenden Sie bitte die ebenfalls beigefügte „**Beitragserklärung**“. Zusammen mit der Beitragserklärung geben Sie die einbehaltenen Meldescheine bei der Gemeinde ab.

Wir hoffen, dass sich der Aufwand für die Erhebung des Tourismusbeitrags für Sie in Grenzen hält, danken vielmals für Ihre Unterstützung und freuen uns, wenn wir mit dem erhobenen Beitrag etwas zur Förderung des Tourismus in unserer Gemeinde beitragen können.

Bei Fragen können Sie sich gerne an den Leiter des Geschäftsberiech „Zentrale Dienste“, Herrn Peter Jäger per E-Mail (p.jaeger@wald-michelbach.de) oder telefonisch (06207/947163) wenden.